

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.1986

Geschäftszahl

85/03/0152

Rechtssatz

Die Übertretung des § 16 Abs 1 lit c StVO ist schon dann vollendet, wenn der Lenker eines Fahrzeuges den Überholvorgang begonnen hat, ohne überprüft und einwandfrei erkannt zu haben, dass er andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, weder gefährden noch behindern kann. Für die Tatbestandsmäßigkeit dieser Übertretung ist eine konkrete Behinderung oder Gefährdung nicht erforderlich (Hinweis E 13.4.1984, 84/02/0039).